



Arbeitshilfe und Empfehlung

für die Eingabe von Baugesuchen Gastgewerbe

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtige Informationen zu den Gesuchsunterlagen und deren Anforderung sowie zum Verfahrensablauf
2. Spezialfall Take-Away Betrieb
3. Informationen zu den Verfahrensabläufen
4. Allgemeine Angaben und Empfehlungen
5. Nützliche Hilfsmittel für Vorabklärungen oder beim Ausfüllen des Baugesuchsformulars
6. Empfehlungen zur Beantwortung von Fragen in eBau
 - 6.1 Allgemeine Informationen
 - 6.2 Nutzung Bauvorhaben
 - 6.3 Grundstück
 - 6.4 Bauwerk
 - 6.5 Spezialformulare
 - 6.6 Gastgewerbe
 - 6.7 Weitere Angaben

1. Wichtige Informationen zu den Gesuchsunterlagen und deren Anforderung sowie zum Verfahrensablauf

- Es werden nur die für das Gastgewerbe relevanten Fragen des Baugesuchs behandelt; alle übrigen Fragen beantworten die Gesuchstellenden nach eigenem Ermessen.
- Zu jedem Gastgewerbebesuch ist ein Betriebskonzept einzureichen. Dieses enthält mindestens: Beschreibung der Tätigkeit des Betriebs, geplante Öffnungszeiten, angebotene Speisen und Getränke, Angaben zum Hauslieferdienst (Fahrzeuganzahl, -art und Parkierung, falls vorgesehen) sowie weitere für die Beurteilung des Vorhabens hilfreiche Ergänzungen.
- Zu jedem Gastgewerbebesuch sind mindestens masstäbliche Projektpläne (1:50 oder 1:100) einzureichen. Ein Grundriss und Schnitt sind immer erforderlich. Bei Fassadenveränderungen wie z. Bsp. dem Einbau einer außenliegenden Abluftanlage (Kamin) sind zusätzlich entsprechende Fassadenpläne vorzulegen.

- In den Projektplänen sind folgende Angaben erforderlich:
 - Flächen der Ausschankräume (pro Raum) in m².
 - Küchen als Arbeitsplätze benötigen eine natürliche Belichtung von mindestens 10 % der Bodenfläche; daher sind Fenster- und Bodenflächen (pro Raum) in m² anzugeben.
 - WC-Anlagen für Mitarbeitende sind einzulegen; fehlt eine eigene Anlage, ist eine Bestätigung zur Mitbenutzung einer externen WC-Anlage während der Betriebszeiten beizulegen.
 - Alle Räume und deren Raumhöhen sind zu vermessen und entsprechend darzustellen.
- Es sind zusätzlich Brandschutzpläne einzureichen. Darin sind Fluchtwege mit Distanzen, Signaletik und Löschgeräte einzutragen. Alternativ können diese Angaben direkt in den Projektplänen dargestellt werden.
- Auf den Situationsplänen ist eine allfällige Aussenbewirtungsfläche rot einzutragen und zu vermassen, inklusive Abstand zum Fahrbahnrand oder zur Parzellengrenze. Die Fläche muss mit der Angabe in eBau übereinstimmen. Siehe auch: „Merkblatt Aussenbewirtungsflächen Gastgewerbe“ und „Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum“.
- Bei einer neuen oder umgebauten Küche ist ein Detailplan einzureichen. Darin sind die Sauber- und Schmutzbereiche (z. B. Rüst-, Abwasch- und Sauberwasserbereiche) eindeutig darzustellen.
- Für neue und bestehende Lüftungsanlagen sind Pläne und technische Angaben (Luft-/Umwälzungsvolumen usw.) einzureichen.
- Abluftanlagen von Küchen und Fumoirs sind über Dach zu führen. Dies ist auf einem Fassaden- oder Schnittplan des Gebäudes darzustellen und zu vermassen.
- Alle Ausschankräume müssen mit einer mechanischen Lüftung ausgestattet sein (Art. 64 Abs. 4 BauV). Die Abluft ist gemäss Luftreinhalteverordnung grundsätzlich bis über das Dach zu führen.
- Bei allfälligen Reklamen sind Pläne der Reklame (vermasst und unterzeichnet) einzureichen.
- Falls ein Essenslieferdienst mit einem oder mehreren Fahrzeugen vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die benötigte Anzahl Parkplätze einzureichen (Plan). Dies kann auch ein Nachweis über einen Miet- oder Kaufvertrag für entsprechende Parkplätze sein.

Unterschied „gastgewerbliche Betriebsbewilligung“ zu „Betriebsbewilligung Gastgewerbe“:

Eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung wird immer auf eine Adresse (Straße und Hausnummer) ausgestellt. Die personenbezogene Betriebsbewilligung (inkl. Übernahme) wird von der Gewerbepolizei der Stadt Bern ausgestellt.

Daher ist beim Baugesuch noch kein Gesuch um personenbezogene Betriebsbewilligung und kein Strafregisterauszug erforderlich. Dieses Gesuch kann erst nach Erhalt der Baubewilligung eingereicht werden. Jede Person, die eine Betriebsbewilligung Gastgewerbe erlangen will, muss zwei Module bei GastroBern absolvieren: Lebensmittelrecht/Hygiene und Recht.

Weitere Informationen erteilt GastroBern unter den angegebenen Kontaktangaben. GastroBern, Standstrasse 8, 3000 Bern 22

Tel. Nr. 031 330 88 88

info@gastrobern.ch, www.gastrobern.ch

- Generelle Überzeitbewilligung

Ein Lärmgutachten ist erforderlich und bereits mit dem Baugesuch einzureichen. Bei Beantragung einer generellen Überzeitbewilligung ist aufgrund der Lärmbelastung außerhalb der normalen Öffnungszeiten die Einrichtung eines Fumoirs aus Sicht der Bewilligungsbehörde dringend zu prüfen.

- Fumoir

Die Grundfläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche von Ausschankräumen und Fumoir zusammen betragen; maximal 60 m².

Es muss über eine Unterdrucklüftung verfügen; ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Das Fumoir gilt als Ausschankraum, darf jedoch nicht bedient werden.

- Energienachweis

Sind Kühlzellen, zusätzliche Schaufenster oder Ausgänge vorgesehen, müssen die entsprechenden Energieformulare mit Nachweisen eingereicht werden. Hauptformular EN-BE, für Kühlräume EN-112, gegebenenfalls Einzelbauteilnachweis EN-102a und Lüftungs-/Klimatisierungsnachweis EN-136.

- WC-Anlagen (Toiletten)

Gastronomiebetriebe werden punkto sanitärer Einrichtungen wie Arbeitsstätten im Sinne von Art. 96 Abs. 2 BauV beurteilt, und müssen zwingend über eine WC-Anlage verfügen. Nach Möglichkeit ist eine rollstuhlgängige IV-Toilette anzubieten oder zu erstellen.

- Aussenbewirtschaftungsfläche entlang einer Kantons- oder Gemeindestrasse

Abstand zum Fahrbahnrand 5.00m bei Kantonsstrassen, 3.60m bei Gemeindestrassen ab Parzellengrenze der Strasse.

Wird der Abstand unterschritten, ist ein Ausnahmegesuch einzureichen:

Kantonsstrassen: nach Art. 28 BauG von Art. 80 SG i.V.m. Art. 81 SG

Gemeindestrassen: nach Art. 28 BauG von Art 38 BO (bei Baulinien Art. 39 BO) (Ausnahmegesuch durch Bauherrschaft und Projektverfassende unterzeichnen).

- Sprache

Sämtliche Baugesuche und Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Einige Ausnahmen bilden technische Angaben zu Geräten und Maschinen, welche ausnahmsweise in Englisch, Französisch oder Italienisch akzeptiert werden können.

2. Spezialfall Take-Away Betrieb

- Ein Take-Away ist eine Ausnahme nach Art. 3 Abs.1 Bst. f Gastgewerbegegesetz. Es sind dies Kioske sowie Imbissstände ohne Alkoholausschank mit maximal 6 Sitz- und/oder Stehplätzen (innen und aussen kumuliert I). Es können zum Beispiel 4 Sitzplätze und 2 Stehplätze ausgewiesen werden, im Total dürfen es nicht mehr als 6 sein.
- Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen sind die gleichen wie bei einem Bau- gesuch Gastgewerbe. Das Bauinspektorat prüft dann, ob es sich um ein Take-Away (Ausnahme vom Gastgewerbegegesetz, GGG) im Sinne von Art. 3 des GGG handelt.

3. Informationen zu den Verfahrensabläufen

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. a BewD ist das Regierungsstatthalteramt die zuständige Leitbehörde. Einzige Ausnahmen bilden Betriebe nach Art. 3 GGG (Ausnahmen vom GGG) welche grösstenteils durch das Bauinspektorat geführt werden.

- Bei Baugesuchen Gastgewerbe ist ab Einreichung des Baugesuches (Vollständigkeit sämtlicher Gesuchsunterlagen vorausgesetzt), bis zur Eröffnung des Bauentscheides mit ungefähr sechs Monaten zu rechnen. Dies bedingt jedoch, dass es keine Einsprachen und keine Einwände durch Fach- und Amtsstellen gibt.

4. Allgemeine Angaben und Empfehlungen

- Sämtliche Baugesuche sind dreifach in Papierform, original unterzeichnet beim Bau- inspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern, sowie digital über die eBau Plattform einzureichen.
- Es werden nur Original-Situationspläne inkl. Beilagen von Geoinformation Stadt Bern akzeptiert.
- Die von Geoinformation mitgelieferten Allgemeinen planungsrechtlichen Angaben und die Grundstücklisten sind ebenfalls mit dem Baugesuch einzureichen (auch in eBau hochladen).
- Bei Gastgewerbebesuchen mit mehr als 50 Personen Belegung (Gäste + Personal) wird eine Abklärung der Fluchtwegsituation bei der Gebäudeversicherung Kanton Bern dringend empfohlen.
GVB, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen, Tel. 031 925 11 11, info@gvb.ch, www.gvb.ch

5. Nützliche Hilfsmittel für Vorabklärungen oder beim Ausfüllen des Baugesuchsformulars

- Stadtplan von Bern; Abrufen von Informationen zu Nutzungszonen, Bauklasse, Bau- linien, Bauinventar, Parzellen, usw.: map.bern.ch/stadtplan

- Baudenkmäler, Bauinventar:
<https://bauinventar.bern.ch>
- Allgemeine Informationen zu Baueingabe:
www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat/baueingabe
- Allgemeine Informationen zu Ablauf Baubewilligungsverfahren:
www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/baubewilligung/ablauf-baubewilligungsverfahren
- Allgemeine Informationen zu eBau:
www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/baubewilligung/ebau
- Tipps und Tricks eBau (Stadt Bern):
www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/baubewilligung/ebau/tipps-und-tricks-ebau

6. Empfehlungen zur Beantwortung von Fragen in eBau

- (Gliederung analog dem Formular in eBau)

6.1 Allgemeine Informationen

- Durchgeführte Vorabklärungen
Hier werden Vorabklärungen mit Fach-/Amtsstellen oder dem Bauinspektorat erfasst. Wurde die Vorabklärung ohne eBau-Nummer durchgeführt, ist keine Nummer einzutragen.
- Personalien
Ist die verantwortliche Person für die Selbstdeklaration Baukontrolle identisch mit dem/r Gesuchsteller/in?
Die Frage ist mit Ja zu beantworten, sofern der/die Gesuchsteller/in als Ansprechperson für die Begleitung des Bauvorhabens verantwortlich ist, und nicht eine/ein Beauftragte/r (Architekt/in, Bauleiter/in oder ähnlich) dafür haben.
- Sind neben den Gesuchstellenden weitere Personen beteiligt?
Alle vom Vorhaben betroffenen Beteiligten müssen ausgewählt werden, damit die erforderlichen Unterschriftsfelder im Dossier erzeugt werden. Auf dem Situationsplan ist die Parzellennummer fett markiert (z. Bsp. 3021) und in der Grundstückliste wird die zugehörige Grundeigentümerschaft angezeigt. Ist auf derselben Parzelle eine Zahl in Klammern angegeben (z. B. (3024)), handelt es sich um den/die Gebäudeeigentümer/in (Baurechtnehmer/in), diese haben zusätzlich zum/zu den Grundeigentümer/n das Gesuch zu unterzeichnen.
- Handelt es sich um eine juristische Person?
Zu unterscheiden gilt: Firma, Geschäft, Architekturbüro, Immobilienverwaltung usw.
→ Ja, juristische Person. Privatperson (Name + Vorname) → Nein, keine juristische Person.

- Bauvorhaben
Baubeschrieb ist auszuwählen:
Ein Um-/Ausbau liegt vor, wenn z. Bsp. eine Küche abgebrochen und neu erstellt wird, zusätzliche Räume entstehen oder Wände verändert werden. Umnutzung liegt vor, wenn eine frühere Nutzung geändert wird, z. B. Büro zu Restaurant. Eine Umnutzung von Wohnraum zu Gastgewerbe ist nicht zulässig.
- Beschreibung
Alle Bestandteile des Vorhabens sind zu erwähnen. Die Beschreibung soll kurz und präzise sein, z. Bsp. Einbau Restaurant mit neuer Lüftungsanlage und Außenbewirtingsfläche.
- Bisherige Nutzung
Obwohl hier (falls nötig) steht, ist die bisherige Nutzung immer anzugeben.
Welche Nutzung, z. Bsp.: Büro, Ladengeschäft, Coiffeur usw. hat bis jetzt in den Räumen stattgefunden.
- Tragkonstruktion
Bei bestehenden Konstruktionselementen ist der Vermerk: bestehend hinzuzufügen.
Werden neue Bauteile erstellt, sind diese hier aufzuführen. Die Angaben zu Fassaden und Dach sind ebenfalls auszufüllen.
- Baukosten in CHF
Die Frage ist zwingend zu beantworten; die gesamten Baukosten des Vorhabens sind einzutragen. Bei reiner Anpassung der Betriebsbewilligung ohne bauliche Änderungen kann 0 eingetragen werden.
- Baukosten total inkl. Erschliessung und Gebäudevolumen
Diese Fragen müssen nicht zwingend ausgefüllt werden.
- Geplanter Baustart
Als Startdatum von Bau-/Umbauarbeiten ist das geplante Datum einzutragen; bei fehlenden baulichen Änderungen kann der Zeitpunkt der Betriebsübernahme angegeben werden.

6.2 Nutzung Bauvorhaben

- Triage
Für welche Nutzungsart dient das Bauvorhaben? Gastgewerbe auswählen
Um was handelt es sich beim Vorhaben? Gastgewerbe (Restaurant) auswählen
- Ist ein Fumoir betroffen/geplant?
Wird ein separater Raum (Raucherraum) erstellt oder umgenutzt, ist die Frage mit Ja zu beantworten. Fumoirs dürfen nicht bedient werden, zählen aber per Definition als Ausschankraum und sind in eBau unter 'Ausschankräume' zu erfassen.

- Beinhaltet das Bauvorhaben Nutzungen mit Brandbelastung von über 1000 MJ/m²? Kann diese Frage nicht beantwortet werden, so ist sie mit einer Brandschutzfachperson oder mit der GVB abzuklären.
- Werden nach der Bauabnahme für die Herstellung, Veredelung oder Unterhalt von Produkten maschinelle Arbeitsmittel verwendet?
Diese Frage kann mit Nein beantwortet werden (hier sind industrielle Fertigungen gemeint).
- Verursacht das Vorhaben nach der Bauabnahme Abluft, welche verunreinigt ist (Schadstoffe, Gerüche)?
Die Frage ist mit Ja zu beantworten, wenn eine Küchen-Abluftanlage erstellt oder ein Fumoir eingerichtet wird. Bezieht sich das Vorhaben nur auf die Lüftung des Ausschankraums, ist die Antwort Nein.
- Verursacht das Bauvorhaben nach der Bauabnahme Aussenlärm?
Diese Frage kann mit Nein beantwortet werden (damit sind nur lärmintensive Betriebe oder Anlagen gemeint).
- Gibt es bewilligungspflichtige Reklame?
Wenn der vorgesehene Betrieb eine Anschrift wünscht, ist diese Frage mit Ja zu beantworten.
Hinweis: Reklamegesuche können auch separat eingereicht werden (es entstehen nebst den Gebühren für die Reklame selbst, keine zusätzlichen Kosten)
- Ist das Vorhaben energierelevant?
Die Frage ist mit Ja zu beantworten, wenn Eingriffe an der Gebäudehülle (z. B. Türen, Fenster, Dachfenster, Größenänderungen) erfolgen oder klimatechnische Geräte/Lüftungen den Energiehaushalt beeinflussen. Bei Einbau von Kühlräumen/-zellen ist ein Energienachweis einzureichen.
- Naturgefahren: Handelt es sich um ein sensibles Objekt?
Diese Frage muss mit Ja beantwortet werden, wenn sich das Vorhaben in einem Gefahrengebiet (rot, blau, gelb oder gelb/weiss) befindet. Ob dies der Fall ist, kann den Allgemeinen planungsrechtlichen Angaben unter Naturgefahren entnommen werden.

6.3 Grundstück

- Allgemeine Angaben
Die vom Vorhaben betroffene Parzelle kann angeklickt werden und unterhalb der digitalen Karte ist auf: DATEN ÜBERNEHMEN zu klicken.
- Die Fragen zu BE-GID, GWR-EGID, Ausnutzung, Grünfläche in m², Überbauung in %, Geschossfläche in m² sind nur auszufüllen, wenn die Angaben bekannt sind.

- Zonenvorschriften – Baurechtliche Grundordnung
Die Zonenvorschriften sind den Allgemeinen planungsrechtlichen Angaben zu entnehmen und hier einzutragen.
- Zulässige Geschosszahl, Dimensionen des Baus, Effektive Geschosszahl
Diese Fragen sind nicht zwingend zu beantworten.
- Zonenvorschriften - Schutzzonen
Grundwasserschutzzonen/ - Areale
Diese Frage ist nicht zwingend zu beantworten.
- Gewässerschutzbereich
Die Frage ist zwingend zu beantworten, indem der Gewässerschutzbereich aus der Karte unter
<https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/gewaesserschutz/grundwasserschutz.html>
ermittelt wird. Auf der Karte „Identifizieren“ klicken, die betroffene Stelle auswählen, der angezeigte Bereich (ÜB, Ao oder Au) ist in der Frage auszuwählen
- Handelt es sich bei der Liegenschaft um ein Baudenkmal
Diese Frage kann den planungsrechtlichen Angaben unter „Bauinventar“ entnommen werden. Schützenswerte oder erhaltenswerte Gebäude gelten als Baudenkmal; beachtenswerte oder architektonisch wertvolle Gebäude sind keine Baudenkmäler.

6.4 Bauwerk

- Brandschutz
Diese Fragen sind zu beantworten, bei Unklarheiten empfiehlt sich, diese mit der GVB oder dem zuständigen Baukontrolleur des Bauinspektorats in einer Vorabklärung zu besprechen.
- Gewässerschutz – Gewerbe / Industrie
Fallen im bestehenden (neuen) Betrieb industrielle/gewerbliche Abwässer (Prozess-, Reinigungs-, Spül-, Kühlwässer) an?
Beim Einbau gewerblich genutzter Küchen muss in der Regel ein Fettabscheider eingebaut werden. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall mit Tiefbau Stadt Bern (TSB) Gewässerschutz Kontakt aufzunehmen (Tel. Nr. 031 321 64 75).

6.5 Spezialformulare

- Immissionsschutz I
Seit welchem Jahr besteht der Betrieb an diesem Standort?
Diese Frage muss nicht zwingend beantwortet werden. Ist ein komplett neuer Gastgewerbebetrieb geplant, kann das Jahr der geplanten Eröffnung eingetragen werden.

- Beinhaltet das Vorhaben Neubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Umnutzungen, welche mit Schadstoffen oder Gerüchen belastete Luft aus Gebäuden oder Anlagen emittiert?
Diese Frage ist mit Ja zu beantworten, wenn eine Küchenabluftanlage oder eine Lüftungsanlage für ein Fumoir erstellt wird.
- Beinhaltet das Vorhaben Neubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Umnutzungen mit Anlagen oder Prozessen, welche Außenlärm erzeugen?
Diese Frage kann mit Nein beantwortet werden (hier sind nur lärmintensive Betriebe und Anlagen gemeint).
- Werden Luftemissionen erzeugt?
Diese Frage ist mit Ja zu beantworten, wenn eine Abluftanlage einer Küche, einer Heizung oder eines Fumoirs erstellt wird. Die Folgefragen sind zu beantworten.
- Immissionsschutz II
Die Fragen sind zu beantworten.

6.6 Gastgewerbe

- Tätigkeit des Betriebs
Hier wird die effektive Tätigkeit des Betriebes eingetragen, wie z. Bsp. Restaurant, Schnellimbiss, Take-Away oder andere gastgewerbliche Betriebsformen.
- Verantwortliche Person Gastgewerbe
Hier ist die Person anzugeben, welche den Gastgewerbebetrieb bei Inbetriebnahme oder nach Übernahme führen wird.
Falls diese Person noch nicht bekannt ist, kann auch die gesuchstellende Person genannt werden.
- Gastgewerbe Allgemein

Alkoholausschank

Die Frage ist nur mit Ja zu beantworten, wenn im Betrieb Alkohol vor Ort konsumiert werden kann. Wird Alkohol geliefert, aber nicht vor Ort konsumiert, ist die Antwort Nein.

Öffentlichkeit

Ein Betrieb gilt als öffentlich, wenn er durch Anschriften, Werbung oder ähnliches nach aussen als Gastgewerbebetrieb in Erscheinung tritt.

Auch ein Restaurant oder Take-Away, welches keinen Ausschankraum besitzt, wo die Speisen nur abgeholt oder bestellt werden können, gelten als öffentlich.

Öffnungszeiten

Die Frage ist immer mit 'normal' zu beantworten, unabhängig von den eigenen Öffnungszeiten. Ausnahme: Bei beantragter genereller Überzeit (öffentliche Schließung später als 00:30 Uhr) sind nur die Schließungszeiten der betreffenden Tage

anzugeben. Beispiel: Betrieb öffnet Freitag und schliesst Samstag um 02:00 Uhr → Eintrag in eBau: „Schliessungszeit Freitag: 02:00 des darauffolgenden Tages.“

Laden

Wird kein Ladengeschäft im Gastgewerbebetrieb geplant oder geführt, muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden. Dies gilt auch für Ladengeschäfte, die Kunden bewirten möchten, da dies die Öffnungszeiten beeinflussen kann.

Anzahl Toiletten

Die Angaben sind entsprechend einzutragen.

Ausschankräume

Bei neuen Gastgewerbebetrieben sind alle Räume, wo Gäste konsumieren, anzugeben (Fumoir separat erfassen). Aussenbewirtungsflächen (Garten/Terrasse) werden bei der nächsten Frage erfasst.

Bei bestehenden Betrieben nur neue Ausschankräume angeben.

Garten/Terrasse

Hier sind die Aussenbewirtungsflächen anzugeben. Auch hier werden nur neue oder zu erweiternde Aussenbewirtungsflächen angegeben.

Beherbergungsangebot

Diese Fragen sind nur auszufüllen, wenn der Betrieb Zimmer zum Übernachten für Gäste anbietet.

Gastgewerbe Fumoir (Dieser Abschnitt erscheint nur, wenn ein Fumoir Bestandteil des Gesuches ist)

Sämtliche Fragen zum Fumoir sind auszufüllen.

Reklame

Hier ist auf das (+) Zeichen zu klicken, um eine Werbefläche anzugeben, sofern geplant.

6.7 Weitere Angaben

- Allgemeine Angaben zum Betrieb

Die Anzahl Arbeitsplätze, Mitarbeitende und Jugendliche aktuell und nach dem Umbau sind zwingend zu beantworten.

- Raumakustik (Raumakustische Richtwerte für Arbeitsräume)

Es wird empfohlen, diese Fragen mithilfe einer Fachperson (Akustiker/in oder Bauphysiker/in) zu beantworten.

- Hindernisfreies Bauen

Der Gebäudeversicherungswert kann bei der Gebäudeversicherung Kanton Bern (GVB) abgeklärt werden.

- **Dokumente**

Hier werden sämtliche Gesuchsunterlagen in Form von .pdf Dateien hochgeladen. Die Dateien sind möglichst kurz und präzise zu bezeichnen wie z. Bsp. Grundriss, Betriebskonzept, Situation usw.

Hinweis eBau Formular

Die ausgedruckten eBau Formulare (mit Dossier Nr.) sind zwingend durch die Bauherrschaft, die Projektverfasser/in, die Grundeigentümerschaft und falls vorhanden die Gebäudeeigentümer/in (Baurechtnehmer/in) zu unterzeichnen und ebenfalls in dreifacher Ausführung einzureichen.